

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**

vom 08.08.2011

- mit Drucklegung -

Maulkorberlass für Lehrkräfte

Die Regierung der Oberpfalz hat an Lehrkräfte eine Informationsmappe mit der Überschrift "Auskunft trotz Verschwiegenheitspflicht?" herausgegeben.

Darin werden Lehrkräfte darüber aufgeklärt, wie ein Verhalten zur Auskunftserteilung unter anderem nach § 37 BeamtStG, § 14 LDO und Art. 80 BayBG zu erfolgen hat. In dem Absatz Loyalitätsverpflichtung wird darauf hingewiesen, dass kein "lenkender Druck" durch eine sogenannte "Flucht an die Öffentlichkeit" erzeugt werden darf. Dabei sei unter anderem auch eine private Meinung immer als Privatperson abzugeben, unter Beachtung der Amtsverschwiegenheit und der Loyalitätsverpflichtung. Im letzten Satz heißt es dann dazu: "Dies gilt entsprechend für die Weitergabe an Mandatsträger".

Ich frage deshalb die Staatsregierung

1. Gibt es eine solche oder ähnliche Anweisung wie von der Regierung der Oberpfalz auch in anderen Regierungsbezirken?
2. Auf welcher Grundlage werden Lehrkräften dienstliche Kontakte und Meinungsäußerungen gegenüber Mandatsträgern untersagt?
3. Auf welche Art und Weise dürfen Lehrkräfte und andere Staatsbedienstete auf dieser Grundlage zu dienstlichen Belangen, z.B. Überlastung durch zu geringe Personaldecke, Nichtversetzung trotz mehrfachem Antrag usw. in Kontakt zu Mandatsträgern treten?